



HVBG

HVBG-Info 02/1996 vom 12.01.1996, S. 0120 - 0125, DOK 451.1/017-LSG

Keine berufliche Betroffenheit gemäß § 581 Abs. 2 RVO bei einem Steinmetz (Quetschverletzung an den Fingern 3 bis 5 der linken Hand) - Urteil des LSG Niedersachsen vom 07.09.1995 - L 6 U 176/94

Keine berufliche Betroffenheit gemäß § 581 Abs. 2 RVO bei einem Steinmetz (Quetschverletzung an den Fingern 3 bis 5 der linken Hand);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 07.09.1995
- L 6 U 176/94 -

Mit dem nachstehend abgedruckten Urteil entschied das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen einen Sachverhalt, in welchem ein in einem Mitgliedsunternehmen der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft (Natursteinbetrieb) beschäftigt gewesener Steinmetz einen Arbeitsunfall erlitt, aufgrund dessen Verletzungsfolgen an der linken Hand verblieben sind. Der Versicherte machte geltend, durch die Unfallfolgen seine besonderen Kenntnisse und Erfahrungen speziell bei Grabstein-Gravierarbeiten nur noch in vermindertem Umfang nutzen zu können; deshalb müsse die "abstrakt nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt" mit 10 % zu bemessende Minderung der Erwerbsfähigkeit in seinem besonderen Fall auf den rentenberechtigenden Grad von 20 % erhöht werden. Das LSG hat diese Ansicht in der nachfolgenden Entscheidung nicht geteilt.